

## Zeitplan für die Durchführung der Wahl des 16. Landtags am 13. Mai 2012

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18 Jahre vor dem Wahltag 13.05.1994	Letzter Geburtstermin  a) für die Wahlberechtigung  b) für die Wählbarkeit	§ 1 Nr. 2 LWahIG  § 4 Abs. 1 LWahIG
3 Monate vor dem Wahltag 13.02.2012	Zeitpunkt, von dem an die Wahlbewerber/innen in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten müssen	§ 4 Abs. 1 LWahIG
Tag nach der Auflösung des 15. Landtages 15.03.2012	<b>1. Beginn der 60-Tage-Frist für die Durchführung von Neuwahlen</b> <b>2. Frühester Zeitpunkt für die Wahlen der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen und der Bewerber/innen</b>	<b>Art. 35 Abs. 3 LV i.V.m.</b> <b>§ 187 Abs. 1 BGB</b> <b>§ 18 Abs. 5 LWahIG</b>
möglichst unmittelbar nach der Auflösung 16.03.2012	<b>Festsetzung des Termins der Neuwahl durch die Landesregierung, der innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung und auf einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag liegen muss</b>  <b>Erlass einer RVO über die Abkürzung von Fristen durch den Minister für Inneres und Kommunales</b>	<b>Art. 35 Abs. 3, 31 Abs. 3 LV i.V.m. § 7 Abs. 1 LWahIG</b>  <b>§ 46 Abs. 5 LWahIG</b>
unmittelbar nach Festsetzung des Wahltages	1. Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Vertreter/innen durch die Bezirksregierungen  2. Wahl der Beisitzer/innen und der stellvertretenden Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen kommunalen Vertretungen und Bekanntmachung der Namen durch die Kreiswahlleiter/innen  3. Bildung der Stimmbezirke  a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Sonderstimmbezirke durch die Bürgermeister/innen; dabei  b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke  4. Aufforderung der Wahlleiter/innen (Kreiswahlleiter/innen, Landeswahlleiterin) durch öffentliche Bekanntmachung  a) zur Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landeslisten)  b) zugleich Bekanntgabe der Zahl der nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 LWahIG erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien sowie parteilosen Bewerbern/innen und Wählergruppen  <b>Anmerkung: die Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften im Fall einer vorgezogenen Wahl ist unzulässig</b>	§ 10 Abs. 1 LWahIG § 1 Abs. 1 LWahIO  § 10 Abs. 3 LWahIG §§ 3 Abs. 1, 4 LWahIO  § 15 Abs. 1 LWahIG  § 15 Abs. 3 LWahIG §§ 2 S. 2 Nr. 1, 8 LWahIO  §§ 22, 28 Abs. 3 LWahIO  §§ 22 S. 2 Nr. 2, 28 Abs. 3 LWahIO
möglichst früh	1. Beschaffung der Vordrucke durch die Landeswahlleiterin, die Kreiswahlleiter/innen und die Bürgermeister/innen  2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann  3. Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände  4. Bestimmung der Wahlräume durch die Bürgermeister/innen, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung  5. Berufung  a) der Wahlvorsteher/innen und der Briefwahlvorsteher/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen durch die Bürgermeister/innen  b) der Beisitzer/innen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch die Bürgermeister/innen oder in deren Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen und Briefwahlvorsteher/innen	§ 63 LWahIO  §§ 7, 42-44 LWahIO  § 6 Abs. 2 LWahIO  §§ 30, 31a, 32, 33, 41 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43, 44 Abs. 2 LWahIO  § 11 LWahIG §§ 2 S. 2 Nr. 2, 5 Abs. 2, Abs. 6 LWahIO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	<p>6. Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin aus der Mitte der Beisitzer/innen</p> <p>7. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiter/innen (Kreiswahlleiter/innen, Landeswahlleiterin) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschusses, Landeswahlausschusses) zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten</p>	<p>§§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 LWahlO</p> <p>§ 21 Abs. 3 LWahlG § 3 Abs. 2 LWahlO</p>
<p>35. Tag vor der Wahl 08.04.2012</p>	<p>Anlegung des Wählerverzeichnisses; Stichtag für</p> <p>a) die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung) gemeldet sind,</p> <p>b) die Antragseintragung der Wahlberechtigten, die sich sonst gewöhnlich im Land aufhalten</p>	<p>§ 16 Abs. 1 LWahlG § 10 Abs. 1 LWahlO</p> <p>§ 10 Abs. 2 LWahlO</p>
<p>34. bis 21. Tag vor der Wahl 09. bis 22.04.2012</p>	<p>1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte,</p> <p>a) die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, auf Antrag eingetragen werden,</p> <p>b) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen können, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen</p> <p>2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p>	<p>§ 10 Abs. 2 LWahlO</p> <p>§ 10 Abs. 3 LWahlO</p> <p>§ 11 Abs. 1 LWahlO</p>
<p>34. bis 16. Tag vor der Wahl 09. bis 27.04.2012</p>	<p>Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, die von außerhalb Nordrhein-Westfalens zugezogen sind und sich angemeldet haben, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen</p>	<p>§ 16 Abs. 1 LWahlG</p>
<p>bis zum 33. Tag vor der Wahl bis zum 10.04.2012</p>	<p>1. Prüfung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p> <p>2. Bei Eingang eines Kreiswahlvorschlages sofortige Übersendung eines Abdrucks an die Landeswahlleiterin</p> <p>3. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses</p>	<p>§ 21 Abs. 1 LWahlG §§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO</p> <p>§ 24 Abs. 1 LWahlO</p> <p>§§ 3 Abs. 2, 25 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO</p>
<p><b>33. Tag vor der Wahl</b> <b>10.04.2012</b></p>	<p>1. Letzter Tag -bis 18 Uhr- für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) an die Kreiswahlleiter/innen, Landeslisten an die Landeswahlleiterin</p> <p>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</p>	<p>§ 19 Abs. 1 LWahlG i.V.m. <b>§ 46 Abs. 5 LWahlG und der RVO v. 16.03.2012</b>, § 20 Abs. 2 LWahlG</p> <p>§§ 18 Abs. 8 S.5, 19 Abs. 2 S. 5, Abs. 3 S. 5, 20 Abs. 2 LWahlG §§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO</p>
<p><b>33. bis spätestens 29. Tag vor der Wahl</b> <b>10. bis 14.04.2012</b></p>	<p>1. Entscheidung</p> <p>a) des Kreiswahlausschusses über die <u>Zulassung der Kreiswahlvorschläge</u></p> <p>b) des Landeswahlausschusses über die <u>Zulassung der Landeslisten</u>; anschließend <u>Verkündung der Entscheidung</u></p> <p>2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am selben Tag</p> <p>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesliste</p> <p>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlages und der Landesliste, die die Gültigkeit nicht berühren</p> <p>3. Unverzügliche Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch die Kreiswahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin</p>	<p>§ 21 Abs. 3 LWahlG <b>i.V.m. § 46 Abs. 5 LWahlG und der RVO v. 16.03.2012</b> §§ 25 Abs. 3 u. 5, 28 Abs. 3 LWahlO</p> <p>§ 23 LWahlG</p> <p>§ 21 Abs. 2 LWahlG §§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO</p> <p>§ 25 Abs. 7 LWahlO</p>

29. Tag vor der Wahl 14.04.2012	Frühester Tag für die Mitteilung der Landeswahlleiterin über die <u>Reihenfolge der Landeslisten</u> auf den Stimmzetteln und der jeweils ersten fünf Bewerber/innen	§ 24 LWahlG § 29 Abs. 2 LWahlO
<b>bis spätestens 26. Tag vor der Wahl</b> <i>-abhängig vom Tag der Sitzung des Kreiswahlausschusses-</i> <b>17.04.2012</b>	1. Letztmöglicher Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landesausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags - abhängig vom Tag der Verkündung (Beschwerdefrist: 3 Tage ab Verkündung) - 2. Frühester Zeitpunkt a) für die Veranlassung des <u>Drucks der Stimmzettel</u> durch die Kreiswahlleiter/innen, <u>vorausgesetzt, dass keine Beschwerden</u> gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 21 Abs. 4 LWahlG § 26 Abs. 1 LWahlO  § 24 LWahlG §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 1 LWahlO
spätestens am 24. Tag vor der Wahl  19.04.2012	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis unter Hinweis u.a. auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Einsichtsfrist b) die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins c) den Tag, bis zu dem den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht d) das Verfahren der Briefwahl	§ 12 LWahlO
<b>23. Tag vor der Wahl</b> <b>20.04.2012</b>	1. Letzter Tag für die <u>Entscheidung des Landesausschusses über Beschwerden</u> gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags 2. <u>Spätester Zeitpunkt</u> für die Veranlassung des <u>Drucks der Stimmzettel</u>	§ 21 Abs. 4 S. 2 LWahlG i.V.m. <b>§ 46 Abs. 5 LWahlG und der RVO v. 16.03.2012</b>  § 24 LWahlG §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 1 LWahlO
21. Tag vor der Wahl  22.04.2012	Letzter Tag a) für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis b) zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen eingetragen worden sind	§ 11 Abs. 1 LWahlO  § 10 Abs. 2, Abs. 3 LWahlO
möglichst frühzeitig, <b>spätestens jedoch ab dem 20. Tag vor der Wahl</b> <b>ab 23.04.2012</b>	<u>unverzüglich nach Fertigstellung der Stimmzettel:</u> 1. Erteilung von Briefwahlunterlagen/Wahlscheinen 2. ggf. Übersendung von Mustern an Blindenvereine für Herstellung von Stimmzettelschablonen	§ 18 Abs. 1 LWahlO  § 29 Abs. 6 LWahlO
<b>20. Tag vor der Wahl</b> <b>23.04.2012</b>	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter/innen b) der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin	§ 22 Abs. 1 LWahlG i.V.m. <b>§ 46 Abs. 5 LWahlG und der RVO v. 16.03.2012</b> , § 27 LWahlO  § 22 Abs. 2 LWahlG i.V.m. <b>§ 46 Abs. 5 LWahlG und der RVO v. 16.03.2012</b> , § 28 Abs. 3 LWahlO
20. bis 16. Tag vor der Wahl  23. bis 27.04.2012	1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie innerhalb von Nordrhein-Westfalen umgezogen sind 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 16 Abs. 2 LWahlG § 13 Abs. 1 LWahlO  §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 LWahlG  § 10 Abs. 4 LWahlO  § 13 Abs. 3 LWahlO
16. Tag vor der Wahl  27.04.2012	Letzter Tag a) für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 16 Abs. 2 LWahlG  § 17 Abs. 1 LWahlG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
16. Tag vor der Wahl 27.04.2012	Zeitpunkt von dem an die Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, ggf. Hauptwohnung haben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten müssen	§ 1 Nr. 3 LWahlG
13. Tag vor der Wahl 30.04.2012	Letzter Tag, an dem die Bürgermeister/innen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlassen, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise in der Gemeinde oder anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen</li> <li>b) die Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten/-innen und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a) zu verständigen</li> <li>c) die Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist</li> </ul>	§ 19 Abs. 2 LWahlO  § 19 Abs. 3 LWahlO  § 52 Abs. 4 LWahlO
10. Tag vor der Wahl 03.05.2012	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 Abs. 3 LWahlG § 14 Abs. 3 LWahlO
etwa 9. Tag vor der Wahl 04.05.2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken</li> <li>b) Bekanntgabe barrierefreier Wahlräume, falls nicht mit der Wahlbenachrichtigung geschehen</li> </ul>	§ 41 Abs. 4 LWahlO  § 31a S. 2 LWahlO
etwa 8. Tag bis zum Tag vor der Wahl ab 05. bis 12.05.2012	Briefwahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände</li> <li>b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</li> <li>c) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände</li> </ul> Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 8 S. 2 LWahlG § 6 Abs. 2 LWahlO §§ 5 Abs. 6, 6 Abs. 1 LWahlO  §§ 2 Nr. 2, 5, 6 Abs. 1 LWahlO  §§ 31, 31a, 33 LWahlO
8. Tag vor der Wahl 05.05.2012	Letzter Termin, zu dem die Bürgermeister/innen die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordern, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 19 Abs. 1 LWahlO
7. Tag vor der Wahl 06.05.2012	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung der Bürgermeister/innen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 Abs. 4 LWahlG § 14 Abs. 3 u. 4 LWahlO
6. Tag vor der Wahl 07.05.2012	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den/die Kreiswahlleiter/in	§ 30 LWahlO
etwa ab 6. Tag vor der Wahl ab 07.05.2012	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahlstisch), auch in Sonderstimmbezirken und für die Briefwahl</li> <li>2. <u>Unterrichtung aller Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben</u></li> <li>3. Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen für ihr Amt (soweit erforderlich)</li> <li>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihren Auftrag durch den/die Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Berufung geschehen</li> </ol>	§§ 31a-34, 41 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43, 44 Abs. 2 LWahlO  § 5 Abs. 4 LWahlO  § 5 Abs. 5 LWahlO  § 5 Abs. 6 LWahlO
4. Tag vor der Wahl 09.05.2012	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgermeister/innen auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 14 Abs. 4 LWahlO
3. Tag vor der Wahl 10.05.2012	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 16 Abs. 1 LWahlO
3. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr ab 10.05.2012	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verständigung der Kreiswahlleiter/innen über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins oder „Fehlanzeige“ durch die Bürgermeister/innen</li> <li>2. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen</li> </ol>	§ 18 Abs. 8 S. 3 LWahlO  § 18 Abs. 8 S. 3 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab 3. Tag vor der Wahl ab 10.05.2012	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 3 Abs. 2, 55 LWahlO
2. Tag vor der Wahl 11.05.2012	Letzter Tag - 18 Uhr - für die (reguläre) <u>Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen</u> ; Ausnahmen: § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG und plötzliche Erkrankung	§ 17 Abs. 3 LWahlO
2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr 11. bis 13.05.2012	Übergabe der Wahlunterlagen an den/die Wahlvorsteher/in und den/die Briefwahlvorsteher/in	§§ 31, 53 Abs. 2 LWahlO
Tag vor der Wahl 12.05.2012	1. Letzter Tag  a) für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis  b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses  c) - bis 12 Uhr - für <u>Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine</u> durch die Bürgermeister/innen  2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Leitung der Einrichtung	§ 16 Abs. 3 LWahlG § 15 Abs. 1 Buchst. b LWahlO  § 16 Abs. 1 LWahlO  § 18 Abs. 9 LWahlO  § 41 Abs. 5 LWahlO
WAHLTAG 13.05.2012	1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 7 LWahlO) an die Wahlvorsteher/innen  2. a) Verständigung der Kreiswahlleiter/innen über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch die Bürgermeister/innen  b) Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen  3. <u>pünktlich ab 8 Uhr Öffnung der Wahllokale und Beginn der Wahlzeit</u> ; Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine ("Negativverzeichnis") sowie der Nachträge dazu oder "Fehlanzeige" an die Briefwahlvorstände  4. bis 15 Uhr Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der/die zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist  5. bis 15 Uhr letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen  6. nach 15 Uhr ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte  7. 18 Uhr Ende der Wahlzeit; zugleich spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei den Bürgermeister/innen oder ihren Dienststellen	§ 31 Nr. 2 LWahlO  § 18 Abs. 8 LWahlO  § 18 Abs. 8 LWahlO  § 53 Abs. 2 LWahlO  § 17 Abs. 4 S. 2 u. 3 LWahlO  § 37 Abs. 5 S. 2 LWahlO  §§ 17 Abs. 4, 35 Abs. 2 LWahlO  § 7 Abs. 2 LWahlG §§ 40, 53 LWahlO
	Wahlabend nach 18 Uhr  Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses  1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -  a) von den Wahlvorsteher/innen an die Bürgermeister/innen  b) von den Bürgermeister/innen an die Kreiswahlleiter/innen  c) von den Kreiswahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin  2. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften und Briefwahlunterschriften mit Anlagen (ggf. auch der übrigen Wahlunterlagen und der Ausstattung) an die Bürgermeister/innen	§ 29 LWahlG §§ 45 - 48, 54 LWahlO  § 49 Abs. 1 LWahlO  §§ 49 Abs. 1, 54 Abs. 6 LWahlO  § 49 Abs. 3 LWahlO  §§ 50 Abs. 3, 51 Abs. 3, 54 Abs. 5 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
<p>ab dem Tag nach der Wahl</p> <p>ab 14.05.2012</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übersendung der Wahlunterschriften und der Briefwahlunterschriften (ohne Anlage) durch die Bürgermeister/innen an die Kreiswahlleiter/innen</li> <li>2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zulässig ist</li> <li>3. Überprüfung der Wahlunterschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis</li> <li>4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss</li> <li>5. Benachrichtigung des/der <u>im Wahlkreis Gewählten</u> mit dem Hinweis, dass der/die Gewählte seinen/ihren Status als Abgeordnete/r mit der Feststellung seiner Wahl erhalten hat</li> <li>6. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an die Landeswahlleiterin</li> <li>7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiter/innen</li> <li>8. Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Landtagspräsidenten über den Tag, an dem die Gewählten in den Wahlkreisen die Mitgliedschaft im Landtag erworben haben</li> <li>9. Überprüfung der Wahlunterschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch die Landeswahlleiterin</li> <li>10. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuss</li> <li>11. Benachrichtigung der <u>gewählten Landeslistenbewerber/innen</u> durch die Landeswahlleiterin, mit dem Hinweis, dass der/die Gewählte seinen/ihren Status als Abgeordnete/r mit der Feststellung seiner Wahl erhalten hat</li> <li>12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Lande durch die Landeswahlleiterin</li> <li>13. Unterrichtung des Landtagspräsidenten, an welchem Tag die aus den Landeslisten Gewählten die Mitgliedschaft im Landtag erworben haben</li> </ol>	<p>§§ 50 Abs. 3, 54 Abs. 5 LWahlO</p> <p>§§ 51 Abs. 2, 54 Abs. 5 LWahlO</p> <p>§ 55 Abs. 1 LWahlO</p> <p>§ 32 Abs. 2 LWahlG § 55 Abs. 3 u. 4 LWahlO</p> <p>§§ 32 Abs. 3, 35 LWahlG § 56 LWahlO</p> <p>§ 55 Abs. 5 LWahlO</p> <p>§ 34 LWahlG § 57 LWahlO</p> <p>§ 56 Abs. 2 LWahlO</p> <p>§ 58 Abs. 1 LWahlO</p> <p>§ 33 Abs. 1 LWahlG § 58 Abs. 1-3 LWahlO</p> <p>§ 33 Abs. 8 LWahlG § 58 Abs. 5 LWahlO</p> <p>§ 34 LWahlG § 59 LWahlO</p> <p>§ 58 Abs. 6 LWahlO</p>
	<p>Repräsentative Wahlstatistik: Die Gemeinden leiten die Wahlunterschriften, deren Anlagen sowie die verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle können die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen und anstelle der vorgenannten Unterlagen die Auszählungsergebnisse übersenden. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichproben aus Stimmbezirken.</p>	<p>§ 45 LWahlG § 64 LWahlO</p>
<p>6 Monate nach der Wahl</p> <p>November 2012</p>	<p>Vernichtung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 S. 2 und § 19 Abs. 1 LWahlO sowie der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.</p>	<p>§ 67 Abs. 2 LWahlO</p>
<p>60 Tage vor der Wahl des 17. Landtages</p>	<p>Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, sofern die Landeswahlleiterin nicht bereits ihre frühere Vernichtung zugelassen hat</p>	<p>§ 67 Abs. 3 LWahlO</p>